

## Vorbemerkungen:

Das Kommunale Integrationsmanagement (KIM) ist ein – fördermittelgestütztes - Instrument des Landes NRW zur Verbesserung des Integrationsprozesses von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. Das interdisziplinäre und standortübergreifende KIM-Team des Rhein-Sieg-Kreises verfolgt seit 2021 die Ziele

- Integrationshürden abzubauen,
- Dienstleistungen zu koordinieren und
- eine verlässliche Unterstützungsstruktur anzubieten.

Die vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 24.06.2021 beschlossene und vom Kommunalen Integrationszentrum der Kreisverwaltung (KI) durchgeführte und im Ausschuss für Soziales und Integration am 28.02.2024 vorgestellte Evaluierung (Evaluierungszeitraum: August 2020 bis Dezember 2023) zeigt, dass sich KIM bewährt hat.

Seit Januar 2022 hat das sogenannte Case Management (Qualifizierte Einzelfallberatung unter Berücksichtigung der individuellen Lebenslagen der in den Rhein-Sieg-Kreis zugewanderten Menschen mit Einwanderungsgeschichte) mit seinen neun Mitarbeitenden, die u.a. vor Ort in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden tätig sind, zahlreiche Beratungstermine durchgeführt und bei der Suche nach Sprachkursen, Wohnraum und Arbeitsverhältnissen unterstützt. Zudem wurden längerfristige Case Management-Prozesse, die u.a. mit komplexen Problemlagen einhergingen, durchgeführt.

Das KIM-Team leistet eine entscheidende Unterstützung bei der Integration vor Ort. Bereits jetzt stellt das Case Management in einzelnen Kommunalverwaltungen die stabilste Anlaufstelle für Integrations-Anliegen vor Ort dar. Rückmeldungen aus den Kommunen zu KIM sind durchweg positiv. Hier beispielhafte Auszüge aus den Rückmeldungen einzelner Kommunen:

- „Durch die Einrichtung der Case-Manager-Stelle kommt es zu einer noch besseren Vernetzung mit dem Kommunalen Integrationszentrum.“
- „Ohne KIM wäre es uns als Kommune, die sich im Haushaltssicherungskonzept befindet, nicht möglich gewesen, Integrationsberatungen in dieser Art vor Ort anzubieten.“
- „Die interkulturelle Kompetenz und Fremdsprachenkenntnisse der eingesetzten Case-Manager stellen einen großen Vorteil für den

Beratungserfolg vor Ort dar.“

- „Der städtischen Migranten- und Flüchtlingsberatung konnte durch KIM zu einem wichtigen Zeitpunkt eine qualifizierte Unterstützung zur Seite gestellt werden.“

## Erläuterungen:

### **Aktuelle Personalsituation**

Im KI sind derzeit 28 Mitarbeitende tätig, davon insgesamt 14 VZÄ für das KIM-Programm (Module 1 und 2), weitere 3 VZÄ sind im Rahmen des KIM-Programms (Modul 3) im Bereich Einbürgerungen/Ausländerbehörde eingesetzt.

Die Arbeitsverhältnisse der derzeitigen KIM-Programm-Mitarbeitenden im Kommunalen Integrationszentrum sind bis zum 31.12.2024 befristet, die in der Ausländerbehörde sowie der Einbürgerungsbehörde bis 31.12.2027. Der Kreis erhält die entsprechenden Fördermittel zur Umsetzung der Module und trägt den noch verbleibenden Eigenanteil (s. Ziff.3).

Mit der Anstellung aller Mitarbeitenden bei derselben Dienststelle (Rhein-Sieg-Kreis) entlastet die Kreisverwaltung die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Zudem können so (Kreisverwaltung als Dienststelle mit Dienort des Case Managements in der Kommune) auch Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befinden, von der Arbeit der Kreisverwaltung profitieren, die ansonsten nicht am Förderprogramm KIM partizipieren könnten. Die Rückmeldung der Kommunen im Rahmen der Evaluation hat gezeigt, dass dieser Aspekt als deutliche Entlastung und Mehrwert in den Kommunen wahrgenommen wird (z.B. Schaffung einheitlicher Qualitätsstandards, Kreisweites Integrationsmonitoring, schneller Wissenstransfer, Gewährleistung unbürokratischer kurzer Wege zwischen den Fachbereichen der Kreisverwaltung u.v.m.).

## **2. Notwendigkeit Entfristungen**

Um KIM auch künftig fortzuführen, ist es aus Sicht der Verwaltung unerlässlich, die bereits etablierten – derzeit befristeten - 17 KIM-Arbeitsverhältnisse zu entfristen, um den Mitarbeitenden sowie den Kommunen eine verlässliche Planungssicherheit zu gewährleisten sowie das bereits umfassend erworbene Fachwissen für die Kreisverwaltung zu erhalten. Eine nochmalige Verlängerung der Befristung ist mit dem bestehenden Personal nicht möglich, da es ansonsten zu Kettenverträgen und automatischer Entfristung der Arbeitsverhältnisse führen würde. Dies hätte zu Folge, dass die bestehenden Verträge auslaufen, neues Personal eingestellt und zudem wieder neu eingearbeitet werden müsste, sofern sich überhaupt geeignetes Personal findet. Um die vorgenannten Arbeitsverhältnisse zu entfristen ist die Einrichtung von insgesamt 17 VZÄ-Stellen erforderlich.

Grundsätzlich wäre auch eine weitere, ebenfalls durch Fördermittel weitgehend refinanzierte Aufstockung des Personals um weitere 8 VZÄ-Stellen möglich, um ggf. weiteren Beratungsbedarf vor Ort zu decken und um den steigenden Anforderungen gerecht werden zu können. Soweit abgerufene Stellenanteile nicht abgerufen werden, werden die hierfür vorhandenen Fördermittel seitens des Landes zu Gunsten anderer KIs, die bereits Mehrbedarfe angemeldet haben und noch tun werden, verwendet.

### **3. Finanzierung**

Im Rahmen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes und der entsprechenden Förderrichtlinie zu KIM erhält die Kreisverwaltung folgende Landes-Fördermittel für die Module 1-3:

- Modul 1 Koordination: 57.000 € für Personalkosten/VZÄ zuzüglich 9.700 € für Arbeitsplatzkosten/VZÄ
- Modul 1 Assistenz: 22.500 € für Personalkosten/ 0,5 VZÄ zuzüglich 4.850 € für Arbeitsplatzkosten /0,5 VZÄ
- Modul 2 Case Management: 57.000 € für Personalkosten/VZÄ
- Modul 3 ABH/EBH: 50.000 € für Personalkosten/VZÄ

Eine Dynamisierung der entsprechenden Beträge wurde dabei seitens des Landes in den letzten Jahren bereits vorgenommen und auch für die Zukunft bereits in Aussicht gestellt. Bei der Landesförderung handelt es sich nicht um eine Vollfinanzierung. Eigenanteile sind durch die Kreisverwaltung zu tragen.

Für die 17 einzurichtenden Stellen würden sich bei Fortführung der Landesförderung die vom Rhein-Sieg-Kreis zu leistenden Eigenanteile in Summe wie nachstehend aufgeführt darstellen.

EIGENANTEILE DES KREISES	Jahr: 2024	Jahr: 2025	Jahr: 2026	Jahr: 2027	Jahr: 2028	Jahr: 2029
Modul 1 (4 VZÄ) (KIM Koordination)	88.663,26 €	93.633,88 €	98.703,90 €	103.875,33 €	109.150,19 €	114.530,54 €
Modul 2 (10 VZÄ) (Case Management)	204.869,27 €	219.679,14 €	234.785,21 €	250.193,39 €	265.909,75 €	281.940,43 €
Modul 3 (3 VZÄ) (2 VZÄ ABH / 1 VZÄ EBH)	38.802,00 €	42.578,04 €	46.429,59 €	50.358,20 €	54.365,35 €	58.452,66 €
<b>GESAMT:</b>	<b>332.334,53 €</b>	<b>355.891,06 €</b>	<b>379.918,70 €</b>	<b>404.426,92 €</b>	<b>429.425,29 €</b>	<b>454.923,63 €</b>

#### 4. Empfehlung der Verwaltung

In den letzten 1,5 Jahren gab es eine spürbare Zunahme von Zuweisungen aufgrund des Konflikts in der Ukraine und der Flüchtlingsströme aus anderen Regionen. Diese Herausforderungen werden voraussichtlich anhalten, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse im Nahen Osten. Das KIM ist ein unverzichtbares Instrument zur Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte im Rhein-Sieg-Kreis. Der Evaluierungsbericht vom 20.02.2024 zeigt deutlich die positiven Auswirkungen dieses wichtigen Bereichs.

Die Verwaltung empfiehlt, KIM weiter fortzusetzen, um den aktuellen und in Zukunft voraussichtlich zunehmend größer werdenden Herausforderungen der Integrationsarbeit gerecht werden zu können– wohlwissend, dass im Falle des Entfalls der Fördermittel die Finanzlast für das Personal alleine beim Rhein-Sieg-Kreis verbleiben würde. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das vorhandene Personal mit seinen Qualifizierungen (u.a. Mehrsprachigkeit, interkulturelle Kompetenz) sowie dem erlangten Fachwissen im Rahmen von KIM ggf. auch in anderen Fachbereichen der Kreisverwaltung gut eingesetzt werden könnte (z.B. Jugendamt, Einbürgerungs-/Ausländerbehörde).

Die Verwaltung empfiehlt daher die Einrichtung von 17 Stellen für die derzeit befristeten Mitarbeitenden.

Die Implementierung der Stellen ist dringend kurzfristig in 2024 erforderlich, um eine Abwanderung der derzeit nur befristeten Mitarbeitenden zu verhindern.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden zuvor über die Absicht die derzeit befristeten Arbeitsverhältnisse zukünftig mit Stellen zu hinterlegen, unterrichtet. Zum Zeitpunkt der Versendung der Beschlussvorlage standen die abschließenden Rückmeldungen noch aus.

## **5. Änderung des Stellenplanes**

Gemäß § 79 Absatz 2 GO NRW ist der Stellenplan eine Anlage des Haushaltsplanes. Diese kann ohne Nachtragssatzung geändert werden, sofern daraus kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht, sich ein veranschlagter Jahresfehlbetrag erheblich vergrößert oder sich daraus im Haushaltsjahr zusätzliche Aufwendungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen wesentlichen Umfang ergeben. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Dessen ungeachtet bedarf es auch für jede Änderung des Stellenplanes gemäß § 41 Absatz 1 lit. h GO NRW eines Ratsbeschlusses (Held/Becker/Decker u.a., Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen, Kommentar GO NRW § 79 Ziffer 1.), entsprechend § 26 Absatz 1 lit. g) KrO NRW eines Beschlusses des Kreistages.

Sebastian Schuster  
(Landrat)

Zur Sitzung des Personalausschusses am 16.04.2024